

Änderungsvereinbarung
zur Vereinbarung
nach § 137i Absatz 4 SGB V
über den Nachweis zur Einhaltung
von Pflegepersonaluntergrenzen für die Jahre 2024 und 2025
(PpUG-Nachweis-Vereinbarungen 2024 und 2025)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

— der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstruktur (KHVVG) am 12.12.2024 wurde der § 2a im Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) angepasst. Des Weiteren wurde die PpUG-Sanktions-Vereinbarung vom 02.03.2021 (zuletzt geändert durch Änderungsvereinbarung vom 13.06.2022) zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem GKV-Spitzenverband neu vereinbart. Mit dieser Änderungsvereinbarung werden hierdurch bedingte redaktionelle Anpassungen an den PpUG-Nachweis-Vereinbarungen für die Jahre 2024 und 2025 vorgenommen.

Artikel 1

Die Vereinbarung nach § 137i Absatz 4 SGB V über den Nachweis zur Einhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen für das Jahr 2024 (PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2024) vom 20.11.2023 und die Vereinbarung nach § 137i Absatz 4 SGB V über den Nachweis zur Einhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen für das Jahr 2025 (PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2025) vom 18.11.2024 werden wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „gemäß § 2 der Vereinbarung über die Definition von Standorten der Krankenhäuser und ihrer Ambulanzen gemäß § 2a Absatz 1 KHG vom 29.08.2017“ durch die Wörter „gemäß § 2a KHG in Verbindung mit den hierzu geschlossenen Vereinbarungen“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1 Satz 4 PpUG-Sanktions-Vereinbarung“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 Satz 1 PpUG-Sanktions-Vereinbarung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.